

1 w. Fördereinrichtung besteigen will, ein Schild anzu-
 bringen mit der Aufschrift: „Ausbesserung! Nicht
 einrücken!“ Die Entfernung des Schildes und der
 Sicherung hat nur durch den Beschäftigten zu
 erfolgen, der diese Sicherungen vorgenommen hat.
 2 Bei Fördereinrichtungen mit Einzelantrieb ist gegen
 908 unbeabsichtigtes und irrtümliches Einrücken am
 3 Schalter das gleiche Schild anzubringen. Außerdem
 sind die Sicherungen aus dem Sicherungskasten zu
 i entfernen.

§ 6

1 f Antriebsriemen dürfen nur aufgelegt bzw. abge-
 worfen werden, wenn der Antrieb der jeweiligen
 Anlage abgeschaltet und diese zum Stillstand ge-
 kommen ist.

§ 7

Gärräume müssen über der Erdoberfläche liegen
 und mit ausreichenden, in Fußbodennähe angebrach-
 ten Lüftungseinrichtungen zum Abführen der Koh-
 lensäure versehen sein.

§ 8

Größere Gärgefäße dürfen erst betreten wer-
 den, nachdem die Kohlendioxid z. B. durch Aus-
 spritzen, Ausblasen, Absaugen völlig entfernt ist.
 Zur Prüfung sind die Gefäße vor dem Einsteigen
 am Boden mit einem an Draht oder ähnlich be-
 festigten offenem Kerzenlicht auszuleuchten. Ent-
 sprechende Hinweisschilder sind in den Arbeits-
 räumen anzubringen.

§ 9

Gärbottiche dürfen nur mit Handlampen ausge-
 leuchtet werden, die eine Spannung von höchstens
 42 Volt haben und die den Vorschriften des von
 der Kammer der Technik herausgegebenen Vor-
 schriftenwerkes deutscher Elektrotechniker ent-
 sprechen.

§ 10

Der Rand der Bottiche muß vom Standort des Be-
 schäftigten aus mindestens einen Meter hoch liegen.
 Bei tiefer liegenden Bottichen ist ein Geländer an-
 zubringen. Der Höhenstand von einem Meter darf
 durch Benutzen von Aufritten u. dgl. nicht ver-
 ringert werden.

§ 11

Bevor Bottiche betreten werden, hat der Ein-
 steigende sich persönlich zu vergewissern, daß das
 Rührwerk gegen unbeabsichtigtes Ingangkommen
 und die Deckel und Hauben gegen Herabfallen ge-
 sichert sind.

§ 12

(1) - Die Deckelverschlüsse der Henzedämpfer dür-
 fen erst nach Ablassen des Dampfdruckes geöffnet
 werden.

(2) Für die Beschickung der Henzedämpfer sind
 Maßnahmen zu treffen, die ein Abrutschen, Ab-
 gleiten usw. verhindern. §

§ 13

Dampfleitungen, Isolierungen, Flansche und Ven-
 tile sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu er-
 halten, um Verletzungen und Verbrühungen zu ver-
 meiden. Schadhafte Stellen sind sofort abzusperrn
 und auszubessern.

§ 14

Alle über dem Fußboden liegenden Laufstege, die
 frei stehen, müssen mit zweistöbigem Geländer ver-
 sehen sein.

§ 15

In den Arbeitsräumen, in denen der Brennprozeß
 stattfindet, ist das Betreten mit offenem Licht und
 das Rauchen nicht gestattet. Entsprechende Hin-
 weisschilder sind anzubringen.

§ 16

(1) Beim Arbeiten mit Flaschenkorkmaschinen
 darf die Flasche während des Hineindrückens des
 Korkens nicht mit der Hand gehalten werden.

(2) Die Flaschenkorkmaschine darf nur von
 e i n e m Werk tätigen bedient werden.

§ 17

(1) In den Arbeitsräumen, in denen Glasgefäße
 verwendet werden, sind für Glasscherben Sammel-
 behälter aufzustellen.

(2) Glasscherben dürfen nicht umherliegen.

§ 18 w

Beim Befördern von Flaschenkästen, die Flaschen
 enthalten, darf nicht an den Flaschenhälsen angefaßt
 werden. Die Flaschenkästen müssen mit eisernen
 Henkeln versehen sein, die durch die Art der Befesti-
 gung einen unfallsicheren Transport gewährleisten.

§ 19

Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschrif-
 ten des von der Kammer der Technik herausgegebe-
 nen Vorschriftenwerkes deutscher Elektrotechniker
 entsprechen. Vgl. auch die Arbeitsschutzbestimmung
 904 für elektrische Anlagen.

§ 20

(1) Für Gleisanlagen ist die Arbeitsschutzbestim-
 mung 353 zu beachten.

(2) Für Hebezeuge (Winden, Flaschenzüge us.v.)
 ist die Arbeitsschutzbestimmung 908 zu beachten.

0 Für Aufzüge ist die Arbeitsschutzbestimmung —
 909 zu beachten.

(4) Für Dampfkessel ist die Arbeitsschutzbestim-
 mung 800 zu beachten.

(5) Für das Befahren von Behältern ist die Ar-
 beitsschutzbestimmung 616 zu beachten.

(6) Für den Transport ist die Arbeitsschutzbestim-
 mung 17 zu beachten.

0 Für die Lagerung ist die Arbeitsschutzbestim-
 mung 18 zu beachten.

§ 21

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer
 Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1952

Ministerium für Arbeit
 I. V.: M a l t e r
 Staatssekretär

„JOB“,
 § 21 A
 Ergänzung²⁴
 Bk. 1.9.52
 52.820 GBl